

David Henseler

Observation von Sozialhilfebezügern – das Beispiel der Stadt Zürich

Im Nachgang zum EGMR-Urteil Vukota-Bojic gegen die Schweiz vom 18. Oktober 2016 wurden die Rechtsgrundlagen für Observationen im Sozialversicherungsrecht einer grundlegenden Überprüfung unterzogen. Auf Bundesebene läuft eine Revision des ATSG, die EMRK-konforme Observationen ermöglichen soll. Doch auch im Sozialhilferecht müssen sich Observationen auf ausreichend bestimmte Gesetzesgrundlagen stützen können. Vor diesem Hintergrund setzt sich der Autor mit der geplanten Observationsverordnung der Stadt Zürich auseinander und analysiert, ob sich diese auf eine ausreichende kantonale Grundlage abstützen kann.

Beitragsarten: Beiträge

Rechtsgebiete: Sozialversicherungsrecht; Verwaltungsrecht;

Verwaltungsverfahren

Zitiervorschlag: David Henseler, Observation von Sozialhilfebezügern – das Beispiel der Stadt Zürich, in: Jusletter 11. Dezember 2017

Inhaltsübersicht

1. Ausgangslage und Fragestellung
2. Urteil Vukota-Bojic und die daran anschliessende bundesgerichtliche Rechtsprechung zu Observationen
3. Kantonale Rechtsgrundlage
4. Gesetzgebungsauftrag in SHG bzw. SHV
5. Regelung im Rahmen der Gemeindeautonomie
6. Zwischenfazit
7. Schaffung einer kantonalen Rechtsgrundlage

1. Ausgangslage und Fragestellung

[Rz 1] Gemäss Weisung des Stadtrats von Zürich vom 21. Juni 2017¹ soll in der Stadt Zürich eine Verordnung betreffend Observation bei der Bekämpfung von unrechtmässigem Sozialhilfebezug (Observationsverordnung) erlassen werden.² In der Weisung dazu heisst es: «Obwohl die gesetzliche Regelung der Sozialhilfe grundsätzlich über weite Strecken Sache des Kantons ist, hat [der Regierungsrat] bis anhin keinen Handlungsbedarf für eine detaillierte gesetzliche Regelung der Inspektoratstätigkeit erkannt. Es ist daher auf kommunaler Ebene auf Stufe Gemeinderat eine genügend bestimmte gesetzliche Grundlage im Sinne eines formellen Gesetzes für die Observationsstätigkeit des Inspektorats zu schaffen.»³

[Rz 2] Für den Erlass der Observationsverordnung verweist der Stadtrat auf § 18 Abs. 4 und 5 Sozialhilfegesetz (SHG)⁴. Das Gemeindeamt des Kantons Zürich habe der Stadt Zürich ausdrücklich bestätigt, dass den Gemeinden eine Legiferierungskompetenz zukomme. Im entsprechenden Schreiben vom 23. Februar 2017 führe das Gemeindeamt aus, der Regierungsrat des Kantons Zürich habe mit Beschluss Nr. 1119 vom 23. November 2016⁵ festgehalten, dass – gestützt auf § 18 Abs. 4 SHG – weitere kommunale Regelungen zulässig seien.

[Rz 3] Nachfolgend soll analysiert werden, ob aus § 18 Abs. 4 und 5 SHG eine solche Legiferierungskompetenz abgeleitet werden kann oder ob die Schaffung einer kantonalrechtlichen Gesetzesgrundlage für die Observation von Sozialhilfebezügerinnen notwendig ist. Zunächst soll aber geklärt werden, ob die genannte Bestimmung des SHG den Anforderungen der Rechtsprechung zu Observationen standhält. Auf diese Rechtsprechung soll sogleich eingegangen werden.

2. Urteil Vukota-Bojic und die daran anschliessende bundesgerichtliche Rechtsprechung zu Observationen

[Rz 4] Gemäss EGMR – hier dargestellt anhand von Erwägungen des Bundesgerichts – ist die Formulierung «soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen [ist]» in Art. 8 Abs. 2 der Konvention

¹ Weisung des Stadtrats von Zürich an den Gemeinderat vom 21. Juni 2017, GR Nr. 2017/199 (nachfolgend «Weisung»).

² Das Geschäft ist momentan bei der Spezialkommission Sozialdepartement (SK SK) hängig (vgl. <http://www.gemeinderat-zuerich.ch/geschaefte/detailansicht-geschaefte?ID=74cd67db-b1f8-43df-a086-2f2e22e13240>; alle Webseiten zuletzt besucht am 5. Dezember 2017.).

³ Weisung (Fn. 1), S. 4.

⁴ Sozialhilfegesetz des Kantons Zürich vom 14. Juni 1981 (SHG; LS 851.1).

⁵ Regierungsratsbeschluss Nr. 1119 vom 23. Februar 2016 (nachfolgend «Regierungsratsbeschluss»).

zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)⁶ wie folgt zu verstehen: «Die entsprechende Massnahme muss in einem nationalen Gesetz verankert sein, das der betroffenen Person zugänglich ist. Ihre Konsequenzen müssen für diese vorhersehbar sein. Vorhersehbarkeit heisst dabei, dass das nationale Gesetz hinsichtlich Umstände und Voraussetzungen, unter denen staatliche Behörden zu einem Eingriff ins Privatleben ermächtigt werden, genügend klar sein muss. Mit Blick auf das Missbrauchspotential, das einer verdeckten Überwachung immanent ist, muss sich diese auf ein Gesetz stützen, das besonders präzise ist, zumal die zur Verfügung stehende Technologie immer ausgeklügelter wird. Das Gesetz muss Schutz vor einem willkürlichen Eingriff bieten.»⁷

[Rz 5] «Ob dieser Schutz gegeben ist, überprüft der EGMR anhand aller Faktoren des konkreten Falles. Mit anderen Worten müssen sich die Art und Weise der Überwachung (beispielsweise «nur» reines Berichten oder auch Fotografieren bzw. Filmen), der Umfang der Massnahme («nur» statische oder aktiv verfolgende Überwachung), die Dauer der Massnahme (insbesondere bezüglich der gesamten Überwachungsaktion), der Grund der Anordnung, die Zuständigkeit betreffend die Anordnung sowie Durchführung und Beaufsichtigung der Observation wie auch die Rechtsmittelmöglichkeiten aus dem nationalen Gesetz ergeben.»⁸

[Rz 6] Im hier zitierten Urteil 9C_806/2016 vom 14. Juli 2017 hatte sich das Bundesgericht mit der Frage zu befassen, ob Art. 59 Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG)⁹ den Anforderungen der EGMR-Rechtsprechung genügt. Diese Bestimmung lautet wie folgt: «Zur Bekämpfung des ungerechtfertigten Leistungsbezugs können die IV-Stellen Spezialisten beiziehen.» Das Bundesgericht hat unter Berücksichtigung der oben dargestellten Erwägungen des EGMR entschieden, dass es trotz der zitierten IVG-Bestimmung im Bereich der Invalidenversicherung an einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage fehlt, welche die Observation umfassend klar und detailliert regelt.¹⁰ Folglich verletzen solche Handlungen Art. 8 EMRK bzw. den einen im Wesentlichen gleichen Gehalt aufweisenden Art. 13 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV).¹¹

⁶ Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten abgeschlossen am 4. November 1950, für die Schweiz in Kraft getreten am 28. November 1974 (EMRK; SR 0.101).

⁷ Urteil des Bundesgerichts 9C_806/2016 vom 14. Juli 2017, zur Publikation vorgesehen, E. 3.3; vgl. Urteil des EGMR no. 61838/10 *Vukota-Bojic gegen die Schweiz* vom 18. Oktober 2016, Rz. 66–68.

⁸ Urteil des Bundesgerichts 9C_806/2016 vom 14. Juli 2017, zur Publikation vorgesehen, E. 3.3.

⁹ Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 (IVG; SR 831.20).

¹⁰ Im Bereich der Unfallversicherung dienen primär Art. 43 i.V.m. Art. 28 Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG; SR 830.1) als gesetzliche Grundlage für die Anordnung privatdetektivlicher Observationen. Diese wurden vom EGMR als unzureichend beurteilt (Urteil des EGMR no. 61838/10 *Vukota-Bojic gegen die Schweiz* vom 18. Oktober 2016, Rz. 66 ff., v.a. Rz. 77).

¹¹ Urteil des Bundesgerichts 9C_806/2016 vom 14. Juli 2017, zur Publikation vorgesehen, E. 3 ff., v.a. E. 5; bestätigt u.a. in Urteil des Bundesgerichts 8C_45/2017 vom 26. Juli 2017 E. 4.3.1; *mutatis mutandis* auch Urteil des Bundesgerichts 1B_75/2017 vom 16. August 2017, zur Publikation vorgesehen, E. 4 (Observation durch einen Privatversicherer).

3. Kantonale Rechtsgrundlage

[Rz 7] § 18 Abs. 4 und 5 SHG lauten: «(4) Die Fürsorgebehörde ist berechtigt, auch ohne Zustimmung des Hilfesuchenden und der weiteren in Abs. 1 genannten Personen¹² Auskünfte bei Dritten einzuholen, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt, wenn Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Angaben oder Unterlagen bestehen. (5) Die Fürsorgebehörde informiert den Hilfesuchenden und die weiteren in Abs. 1 genannten Personen in der Regel vorgängig über Auskünfte, die über sie eingeholt werden. In Fällen von Abs. 4 kann die Information auch nachträglich erfolgen.»

[Rz 8] Im unter Ziff. 1 erwähnten Regierungsratsbeschluss wird dazu folgendes festgehalten: «Als Rechtsgrundlage für die Observation von Sozialhilfebeziehenden beim Verdacht auf Sozialhilfemissbrauch bzw. bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Angaben oder Unterlagen dient im Kanton Zürich § 18 Abs. 4 des Sozialhilfegesetzes vom 14. Juni 1981 (SHG; LS 851.1). Gestützt darauf bestehen weitere Regelungen in den jeweiligen Gemeindeordnungen.»¹³ Der Regierungsrat scheint – auch unter Kenntnis der EGMR-Rechtsprechung – davon auszugehen, dass sich die Observationstätigkeit im Sozialhilfewesen weiterhin auf eine ausreichende gesetzliche Grundlage abstützen kann.

[Rz 9] Eine Auslegung von § 18 Abs. 4 SHG im Lichte der Ausführungen unter Ziff. 2 führt m.E. aber zu einem gegenteiligen Schluss. «Auskünfte von Dritten» ist im Sinne von schriftlichen oder mündlichen «Angaben oder Unterlagen» zu verstehen, die im Zusammenhang mit der Beurteilung des Sozialhilfeanspruchs stehen oder stehen könnten.¹⁴ Eine Observation ist vom Wortlaut dieser Bestimmung klarerweise nicht erfasst. In Bezug auf den Einsatz von Inspektoren ist dabei ein Seitenblick zu Art. 59 Abs. 5 IVG angebracht. Von der Normdichte her ist § 18 Abs. 4 SHG in etwa auf dem Niveau von Art. 59 Abs. 5 IVG anzusiedeln. Die Norm im IVG scheint bezüglich Einsatz von Privatdetektiven bzw. Inspektoren sogar noch klarer zu sein als diejenige im SHG. Die Bestimmung im IVG wurde vom Bundesgericht aber – wie ausgeführt – für ungenügend befunden.¹⁵ Insgesamt erscheint es klar, dass eine Observation durch Sozialhilfeinspektoren in § 18 Abs. 4 SHG keine genügende Rechtsgrundlage hat.

4. Gesetzgebungsauftrag in SHG bzw. SHV

[Rz 10] Wie bereits unter Ziff. 1 ausgeführt, geht der Stadtrat von der Prämisse aus, dass den Gemeinden im Bereich der sozialhilferechtlichen Observation eine Legiferierungskompetenz zukommt. Diesbezüglich führt der Regierungsrat lediglich aus, dass «gestützt [auf § 18 Abs. 4 SHG]

¹² In § 18 Abs. 1 SHG werden folgende Personen genannt: Angehörige, die mit dem Hilfesuchenden zusammenleben oder ihm gegenüber unterhalts- oder unterstützungspflichtig sind sowie andere Personen, die mit ihm zusammenleben (Bst. b und c).

¹³ Regierungsratsbeschluss (Fn. 5), S. 2.

¹⁴ Vgl. Urteile des VGer ZH VB.2015.00388 vom 23. Dezember 2015 E. 4.3 (betreffend Steuererklärung des Konkubinatspartners der Hilfesuchenden); VB.2013.00696 vom 16. Januar 2014 E. 4.5 (Beschaffung von Informationen über finanzielle Verhältnisse des Konkubinatspartners bei Arbeitgeber und Steuerbehörden). Vgl. auch die Ausführungen in der Weisung des Regierungsrats anlässlich der Revision von § 18 SHG (u.a. Einführung der Möglichkeit der Informationsbeschaffung bei Dritten), Antrag vom 9. September 2009, Amtsblatt Nr. 12090 vom 18. September 2009, S. 1849 f. (<https://www.amtsblatt.zh.ch/shabforms/servlet/Search/12090.pdf?EID=7&DOCID=12090>).

¹⁵ Vgl. dazu die Ausführungen unter Ziff. 2.

weitere Regelungen in den jeweiligen Gemeindeordnungen [bestehen]». ¹⁶ In der Stadtzürcher Gemeindeordnung (GO) ¹⁷ sind denn auch in Art. 75 ff. Bestimmungen zu den Kompetenzen des Sozialdepartements und der Sozialbehörde im Bereich des Sozialhilfeinspektorats zu finden. Danach umfasst das Sozialdepartement die Führung des Inspektorats, soweit nicht die Sozialbehörde zuständig ist (Art. 75 Bst. h GO). Die Erfüllung der Aufgaben gemäss der kantonalen Sozialhilfegesetzgebung sowie die Bewilligung und Erteilung der Ermittlungsaufträge an und die Aufsicht über das Inspektorat stehen der Sozialbehörde zu (Art. 77 Abs. 1 Bst. a und d GO).

[Rz 11] Genauere Angaben zu den Grundlagen der Legiferierungskompetenz der Zürcher Gemeinden sind im Regierungsratsbeschluss nicht enthalten. Woraus sich diese ergeben soll, ist nicht ohne weiteres ersichtlich. Das SHG enthält denn auch keinen (expliziten) Gesetzgebungsauftrag, auf den sich die Gemeinden stützen könnten. § 1 Abs. 1 SHG hält lediglich fest, dass die politischen Gemeinden nach Massgabe des SHG für die notwendige Hilfe an Personen, die sich in einer Notlage befinden, sorgen. Eine Konkretisierung diesbezüglich ist in § 1 Abs. 1 Sozialhilfeverordnung (SHV) ¹⁸ zu finden. Danach trifft «die Fürsorgebehörde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen organisatorischen Massnahmen im Rahmen des Gemeindegesetzes und der Gemeindeordnung». Ein darüber hinausgehender Gesetzgebungsauftrag ergibt sich auch aus der SHV nicht. Die in der GO enthaltenen Bestimmungen zum Inspektorat beschränken sich denn auch auf Organisatorisches. ¹⁹

[Rz 12] Gemäss dem Entwurf der Observationsverordnung stützt sich diese – abgesehen von Normen der GO – ausschliesslich auf § 18 Abs. 4 und 5 SHG. ²⁰ Daraus fliesst aber – wie gezeigt – kein Gesetzgebungsauftrag, der eine Observationstätigkeit der Sozialbehörden abdecken würde. Ein Hinweis auf eine Rechtssetzungskompetenz der Gemeinden ist auch dem Sozialhilfe-Behördenhandbuch vom 30. Januar 2013 ²¹ nicht zu entnehmen. Vor diesem Hintergrund und aufgrund der Tatsache, dass auch der Stadtrat von Zürich davon ausgeht, dass «die gesetzliche Regelung der Sozialhilfe grundsätzlich über weite Strecken Sache des Kantons ist», ²² sind die in der Observationsverordnung vorgesehenen Bestimmungen m.E. nicht genügend im SHG abgestützt. Eingriffe in die Grundrechte Betroffener ²³ können nicht unter «organisatorische Massnahmen» im Sinne von § 1 Abs. 1 SHV subsumiert werden.

5. Regelung im Rahmen der Gemeindeautonomie

[Rz 13] Es wäre ebenfalls vorstellbar, dass sich die Stadt Zürich beim Erlass der Observationsverordnung auf ihre Gemeindeautonomie stützt. Diese ist in Art. 50 BV gewährleistet sowie in Art. 85 der Verfassung des Kantons Zürich (KV/ZH) ²⁴ festgehalten. Eine Gemeinde ist gemäss

¹⁶ Regierungsratsbeschluss (Fn. 5), S. 2.

¹⁷ Gemeindeordnung der Stadt Zürich vom 26. April 1970 (GO; AS 101.100).

¹⁸ Verordnung zum Sozialhilfegesetz des Kantons Zürich vom 21. Oktober 1981 (SHV; LS 851.11).

¹⁹ Namentlich die Führung des Inspektorats (Art. 75 Bst. h GO) sowie Aufgabenerfüllung gemäss SHG, Ermittlungsaufträge, Aufsicht (Art. 77 Abs. 1 Bst. a und d GO).

²⁰ Vgl. den Entwurf der Observationsverordnung in der Beilage zur Weisung (Fn. 1).

²¹ Verfügbar unter <https://sozialamt.zh.ch/internet/sicherheitsdirektion/sozialamt/de/sozialhilfe/handbuch1.html>.

²² Weisung (Fn. 1), S. 4; vgl. auch Ziff. 1 oben.

²³ Vgl. in diesem Zusammenhang die Ausführungen unter Ziff. 2.

²⁴ Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 (KV/ZH; LS 101).

bundesgerichtlicher Rechtsprechung «in einem Sachbereich autonom, wenn das kantonale Recht diesen nicht abschliessend ordnet, sondern ihn ganz oder teilweise der Gemeinde zur Regelung überlässt und ihr dabei eine relativ erhebliche Entscheidungsfreiheit einräumt».²⁵

[Rz 14] Gemäss Art. 85 Abs. 1 KV/ZH «regeln die Gemeinden ihre Angelegenheiten selbständig. Das kantonale Recht gewährt ihnen möglichst weiten Handlungsspielraum.» In diesem Sinne ist die Gemeindeautonomie «das Ergebnis der konkreten Regelungen von Verfassung und Gesetzen zu den einzelnen Aufgabenbereichen».²⁶ Die Autonomie erstreckt sich sowohl auf die Rechtssetzung wie auch auf die Rechtsanwendung.²⁷ Dies heisst u.a., dass, wenn der Kanton eine Regelung erlässt, er die Gemeinden zu deren Vollzug beiziehen und ihnen dabei einen möglichst breiten Handlungsspielraum belassen soll. Dabei hat der Kanton sicherzustellen, dass der Vollzug korrekt und unter Beachtung der Rechtsgleichheit erfolgt.²⁸

[Rz 15] Im Bereich der Sozialhilfe wird der Vollzug den Gemeinden übertragen.²⁹ Es stellt sich somit die Frage, ob der Kanton Zürich im Bereich der Sozialhilfe eine abschliessende Regelung getroffen hat, was die Auskünfte der Hilfesuchenden³⁰ anbetrifft. Davon ist m.E. auszugehen. Die Regelung in § 18 SHG belässt – neben organisatorischen Massnahmen – keinen Raum für kommunale Regelungen. Somit kommt den Gemeinden in diesem Bereich kein relativ erheblicher Entscheidungsspielraum zu. Denn würden im Bereich der Sozialhilfe alle Gemeinden des Kantons Zürich eigene Normen zur Observation aufstellen, so würde dies unweigerlich zu Ungleichbehandlung von Hilfesuchenden und somit zu einer Verletzung der Rechtsgleichheit³¹ führen.

6. Zwischenfazit

[Rz 16] Vorliegend wurde zunächst die Frage behandelt, ob im Kanton Zürich eine ausreichende gesetzliche Grundlage für eine Observation von Sozialhilfesuchenden besteht. Die Analyse des kantonalen Sozialhilferechts vor dem Hintergrund der neusten bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu Observationen hat gezeigt, dass die Bestimmungen des SHG kaum eine genügende Normdichte aufweisen. Sodann wurde untersucht, ob der Stadt Zürich die Kompetenz zukommt, eine Verordnung betreffend Observation bei der Bekämpfung von unrechtmässigem Sozialhilfebezug zu erlassen. Dies ist zu verneinen: Weder enthält das SHG einen Gesetzgebungsauftrag, noch kommt den Gemeinden im hier interessierenden Bereich Autonomie zu. Somit bleibt für eine kommunale Observationsverordnung kein Raum. Unter Rechtsgleichheitsgesichtspunkten wäre sodann ein Alleingang der Gemeinden problematisch; dies umso mehr, als vorliegend Grundrechte von Sozialhilfesuchenden auf dem Spiel stehen.

²⁵ Statt vieler BGE 139 I 169 E. 6.1; 138 I 242 E. 5.2; 135 I 233 E. 2.2; vgl. auch TOBIAS JAAG, in: Isabelle Häner/Markus Rüssli/Evi Schwarzenbach (Hrsg.), Kommentar zur Zürcher Kantonsverfassung, Zürich/Basel/Genf 2007, Art. 85 N 7; KILIAN MEYER, in: Bernhard Waldmann/Eva Maria Belsler/Astrid Epiney (Hrsg.), Basler Kommentar Bundesverfassung, Basel 2016, Art. 50 N 15.

²⁶ JAAG (Fn. 25), Art. 85 N 6.

²⁷ JAAG (Fn. 25), Art. 85 N 7; ausführlich TOBIAS JAAG/MARKUS RÜSSLI, Staats- und Verwaltungsrecht des Kantons Zürich, 4. Aufl., Zürich 2012, Rz. 2608 ff.

²⁸ JAAG (Fn. 25), Art. 85 N 14.

²⁹ § 1 und 32 SHG; vgl. dazu JAAG/RÜSSLI (Fn. 27), Rz. 4310 ff.

³⁰ Vgl. dazu die Marginalie zu § 18 SHG.

³¹ Diese wird in Art. 8 BV sowie Art. 10 und 11 KV/ZH garantiert (vgl. zur kantonalen Regelung JAAG/RÜSSLI [Fn. 27], Rz. 706 und 708 ff.).

7. Schaffung einer kantonalen Rechtsgrundlage

[Rz 17] Sollen im Kanton Zürich Observationen bei der Bekämpfung von unrechtmässigem Sozialhilfebezug weiterhin möglich sein, so ist eine Revision des SHG anzustreben. Wie aufgezeigt ist dies aufgrund der Kompetenzverteilung im Kanton und zur Sicherstellung der Rechtsgleichheit notwendig. Ausserdem kann dadurch die Einhaltung der Vorgaben des EGMR und des Bundesgerichts zu Observationen sichergestellt werden. Die in der Stadt Zürich geplante Observationsverordnung kann dabei auch auf kantonaler Ebene als Vorlage herangezogen werden. Ebenfalls drängt es sich auf, die Entwicklungen auf Bundesebene in diesem Bereich im Auge zu behalten.³² Die grundrechtlichen Ansprüche, die es zu wahren gilt, sind die gleichen; unabhängig davon, ob eine Observation gestützt auf ein Bundes- oder ein kantonales Gesetz durchgeführt wird.

[Rz 18] Bezüglich der materiellen Ausgestaltung der Normen ist auch der Strafprozessordnung (StPO)³³ und primär deren Art. 282 f. Beachtung zu schenken. Gemäss Art. 282 Abs. 1 StPO können die Staatsanwaltschaft und, im Ermittlungsverfahren, die Polizei Personen und Sachen an allgemein zugänglichen Orten verdeckt beobachten und dabei Bild- oder Tonaufzeichnungen machen. Die Verwendung von technischen Instrumenten zur Standortbestimmung (wie beispielsweise GPS-Tracker) ist dagegen im Rahmen der strafprozessualen Observation nicht erlaubt.³⁴ Der Einsatz dieser Geräte richtet sich nach Art. 280 f. StPO und bedarf einer richterlichen Bewilligung.³⁵ Im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses im Kanton Zürich sollten die Kompetenzen der Strafverfolgungsbehörden im Rahmen der StPO unbedingt bedacht werden. Um keine Diskrepanzen zwischen dem Schutz der Privatsphäre im Strafrecht bzw. in der sozialen Fürsorge zu schaffen, sollten den Sozialhilfeinspektoren keine umfangreicheren Kompetenzen zukommen als den Strafverfolgungsbehörden.

RA M^{Law} DAVID HENSELER ist wissenschaftlicher Assistent und Doktorand am Lehrstuhl von Prof. Dr. Regina Kiener an der Universität Zürich.

³² Vgl. dazu Parlamentarische Initiative 16.479 «Gesetzliche Grundlage für die Überwachung von Versicherten» sowie die Stellungnahme des Bundesrates vom 1. November 2017 dazu (<https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/50165.pdf>) (nachfolgend «Stellungnahme»).

³³ Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; SR 312.0).

³⁴ Vgl. dazu Stellungnahme (Fn. 32), S. 3. Gemäss der vorgesehenen Observationsverordnung soll der Einsatz von technischen Hilfsmitteln «zur Ortung von Fahrzeugen» erlaubt sein (vgl. Art. 11 Entwurf Observationsverordnung sowie Weisung [Fn. 1], S. 8).

³⁵ Art. 281 Abs. 4 StPO i.V.m. Art. 272 ff. StPO; vgl. in diesem Zusammenhang auch Art. 26 Abs. 1 Bst. c Bundesgesetz über den Nachrichtendienst vom 25. September 2015 (NDG; SR 121).